ausreichend und weit weniger aufwendig gewesen. Ein systematischer Katalog ohne gliedernde Abschnitte im Text (die Systematik muß man einer Aufschlüsselung am Ende entnehmen) ist eine unglückliche Lösung. Der größte Mangel in beiden Katalogbänden ist jedoch der Verzicht auf Bestandsangaben bei Periodika. Man kann nur hoffen, daß die Stiftung Pommern hier ein Verzeichnis folgen läßt.

Die Stiftung Pommern hat ihren Bibliotheksbestand nicht optimal erschlossen. Dies ist bedauerlich, denn die Bestände dieser Bibliothek enthalten nicht wenige Standardwerke und Raritäten. Mit über 1500 Bänden zu pommerscher Thematik befindet sich in Kiel eine der umfangreichsten und offensichtlich besten Pommernsammlungen in der Bundesrepublik Deutschland.

Marburg a. d. Lahn — Horst von Chmielewski

Leopold Sobel (Sheffield): Ruler and society in early medieval Western Pomerania. Sonderdruck aus: Antemurale 25 (1981), S. 19—142.

Die in der Zeitschrift des Polnischen Historischen Instituts in Rom veröffentlichte Abhandlung ist Teil einer bei der Universität Leeds im Jahre 1977 eingereichten Doktorarbeit u. d. T.: „Early princely authority in Sweden, Pomerania and Novgorod: A comparative study". Wie ein roter Faden zieht sich durch die Abhandlung die vage These von der „Gleichartigkeit" der landesherrlichen Stellung in den drei doch so verschiedenartigen Ländern Schweden, Pommern und Nowgorod während der Wikingerperiode, die im südlichen Ostseeraum bis zur Mitte des 12. Jhs. ausgedehnt werden könne. Die Gleichartigkeit beruhe letzlich auf der „Ähnlichkeit" der kulturellen und sozialökonomischen Verhältnisse, für die der Vf. die angeblich in den drei Ländern parallele Entwicklung von Seefahrt, Handel/Piraterie und Großgrundbesitz als Belege anführt. Der Einfluß der auf dieser Basis emporgekommenen lokalen Machthaber, dazu der des Priestertums auf die Landesregierungen sei vielfach bezeugt. Die Machtstellung der dortigen Herrscher möchte der Vf. daher als „unterentwickelt" bezeichnen (S. 133).

Wesentlicher jedoch als jene angebliche „Gleichartigkeit" des Regimes dürfte dem Leser des inhaltsreichen pommerschen Fragments der Doktorarbeit das erscheinen, was er an konkreten Aussagen für den pommerschen Raum selbst bringt, und das ist nicht wenig! Er berichtet nämlich in chronologischer Folge über alle die bekannten Fragen und mehr oder weniger offenen Probleme, wie sie sich aus der Quellenlage für das frühe nordwestliche Slawentum bisher ergeben haben, so — um nur einiges in Stichworten anzuführen — über den Wilzenkönig Dragowit, den Obotriten Thrasko, die Streifzüge Wichmanns und Hodos gegen Mieszko, den Bericht Ibrahim ibn Jakubs, das Regest *Dagone iudex*, über Mieszkos Tribut *usque in Vurtam*, die Erwähnung von Danzig in der Vita Adalberti, den Jomsburg-Komplex usw. Leopold Sobel läßt dabei oft die Quellentexte sprechen und diskutiert knapp die bisherigen Kommentierungen, die er dank seinen ausgebreiteten Sprachkenntnissen von allen Seiten heranziehen kann. Zuweilen vertritt er dabei auch einen eigenen Standpunkt, z. B. wenn er das *longum mare* des Dagone-Regests nur auf die Ostsee-Küste des östlichen Pommern, des Danzig-Kolberger Raumes bezieht. Oft bewegt sich seine Berichterstattung in allgemeinen dehnbaren Formulierungen. So z. B., wenn er unter Berufung auf Jan Żak feststellt: fremde Elemente,

auch Skandinavier, hätten keinen „beherrschenden" Einfluß auf die Entwicklung der frühen pommerschen Städte genommen (S. 35), oder gar: im ganzen Odermündungsgebiet habe es nie (!) eine „Wikingersiedlung" gegeben (S. 79 f., 135 f. Meint S. hier eine reine Wikingersiedlung ohne jeden slawischen Hintergrund? Helena Zoll-Adamikowa (Wczesnośredniowieczne cmentarzyska ciałopalne Słowian w Polsce [Frühmittelalterliche Urnengräberfelder der Slawen in Polen] Bd. II, Breslau 1979, S. 229 f.) rechnet indessen mit der ständigen Anwesenheit fremder, skandinavischer Bevölkerungsgruppen, die sich bei den größeren slawischen Burg- und Hafenzentren ansiedelten. Liegen nicht Menzlin und Wollin im Odermündungsgebiet? Man könnte auch noch an Ralswiek auf Rügen denken.

Laut S. stammen die frühesten Fremdeinflüsse auf die politische Ordnung in den nordwestlichen Slawenländern von den Karolingern und später von den Sachsen, „but most notably by the Poles" (S. 135—136). Wikinger-Einflüsse seien allenfalls in Nowgorod auszumachen. Die von S. vermerkten besonders starken polnischen Einflüsse dürften aber wohl nur für Ostpommern, das später als Pommerellen bekannt wurde, zutreffen (vgl. Kossmann: Rügen im hohen Mittelalter, in: ZfO 32, 1983, S. 177 ff.).

Zweifellos falsch zitiert S. aus meiner Studie über „Das unbekannte Ostseeland Selencia und die Anfänge Pommerns" (ZfO 20, 1971, S. 641—685), daß — angeblich nach meiner Meinung — die pommersche Dynastie aus Usedom stamme. Wie S. hinzufügt (S. 37), sei dies sogar von Leciejewicz und Kiersnowski zurückgewiesen worden. Dabei habe ich es nie behauptet. Der Sinn meiner Ausführungen war im Gegenteil: 1) das Odermündungsgebiet gehörte bis in die zwanziger Jahre des 12. Jhs. überhaupt nicht zu Pommern, sondern bildete einen eigenen Staat: Selencia; 2) der dortige letzte Dynast, der *Dux Odrensis* der Alten Heiligkreuzer Annalen, fiel 1122 im Kampf gegen die deutsch-polnisch-pommersch-dänische Koalition; 3) erst auf diesen gefallenen Oderfürsten Swentopolk folgte die damals hier noch landfremde pommersche Dynastie aus dem Kolberger Raum, dem damaligen Pommern. Seither erst waren das alte Pommern (= späteres Hinterpommern) und Selencia (= Odermündungsgebiet) zu dem Territorium vereint, das S. nach polnischem Brauch als Westpommern bezeichnet, während es in der deutschen Geschichtsschreibung als Pommern schlechthin gilt.

Unkorrekt ist auch die Bemerkung von S., wonach die Heveller-Fürsten in karolingischen Quellen als Wilzenkönige genannt werden (S. 81). Wenn dem wirklich so wäre, würde sich der bekannte Gelehrtenstreit über diese Rolle der Heveller erübrigen.

Wichtiger freilich als solche gelegentlichen Unstimmigkeiten erscheint mir die grundsätzliche Frage der staatsrechtlichen Wertung jener Angaben der Otto-Viten, die die Missionstätigkeit Ottos von Bamberg in den zwanziger Jahren des 12. Jhs. betreffen. S. bewegt sich auch dabei im gewohnten Strom der Forschung, die heute noch allgemein aus jenen Angaben auf die Art der frühen „pommerschen" Landesherrschaft schließt. Hier wäre jedoch meines Erachtens Vorsicht geboten; denn die Viten beschreiben hauptsächlich die bis dahin nichtpommerschen „Stadtrepubliken" des in jenen Jahren untergehenden Selencia. Wartislaw aus Pommern war erst dabei, seine Herrschaft über das neu gewonnene Selencia auszudehnen. Die Herrschaftsbezirke des getöteten Oderfürsten waren also vorübergehend so gut wie ohne Oberhaupt, daher — wie einst in vorfürstlicher Zeit — wieder mehr auf sich und die eigene Selbstverwaltung angewiesen. Schlußfolgerungen aus einer solchen Übergangs-

situation in einem neu erworbenen fremden Land auf die landesherrliche Autorität Wartislaws in Pommern selbst können daher nur mit Vorbehalt aufgenommen werden. Insoweit steht S.s Vergleich der landesherrlichen Rolle in den drei Ostseeländern bezüglich Pommern doch wohl auf unzureichend gesicherter Grundlage. Er gilt hier statt Pommern eher für das untergegangene Selencia, für ein Land in einer Ausnahmesituation.

Marburg a. d. Lahn Oskar Kossmann

Das Bürgerbuch von Meseritz 1731—1851. Nach Vorarbeiten von Konrad Rittershausen bearb. von Hans Jockisch, hrsg. von Hans-Jürgen Karp. (Wissenschaftliche Beiträge zur Geschichte und Landeskunde Ostmitteleuropas, Nr. 114.) Verlag J. G. Herder-Institut. Marburg/Lahn 1981. XXVI, 187 S., 1 Kte. i. Anh.

Die ursprünglich fiskalischen Zwecken und als Quittungsbelege über entrichtete Gebühren für die Erlangung eines verbesserten Rechtsstatus der Einwohner dienenden Register galten, nachdem sie ihre administrativ-urkundliche Bedeutung eingebüßt hatten und in den städtischen Archiven „abgelegt" worden waren, bestenfalls als genealogische Quelle für die Familienforschung. Mehr und mehr lernte man jedoch den heuristischen Wert des Inhaltes von Bürgerbüchern wissenschaftlich zu verstehen, vermittelten sie doch manche sozial-, vor allem siedlungsgeschichtliche, aber auch ökonomische und kulturelle Aufschlüsse, die sich über den lokalen Bereich hinaus erstrecken. Das gilt auch für das nach langen und schwierigen Vorarbeiten fertiggestellte und aufgearbeitete Bürgerbuch der großpolnischen „königlichen" Stadt Meseritz, die seit dem Mittelalter wegen ihrer geographischen Lage an wichtigen Verkehrswegen neben anderem auch eine politisch-strategische Bedeutung besaß. Seit Ausgang des 15. Jhs. entfaltete sich hier eine sehr lebendige, von Bürgern getragene kommunale Selbstverwaltung, worüber zeitgenössische Quellen und wissenschaftliche Studien recht ausführlich berichten. Bürger war ursprünglich nicht jeder Einwohner eines mit städtischen Gerechtsamen ausgestatteten Ortes, sondern nur eine Gruppe von ihnen, die eine hinlängliche, wirtschaftlich unabhängige Stellung erworben hatten. Nur diesen stand als Bürger die Befugnis zur ehrenamtlichen Verwaltung des Gemeinwesens zu, nur sie besaßen das aktive und passive Wahlrecht zu den „Organen", den Ämtern von Bürgermeister, Rat oder Gericht. „Last und Lust", öffentliches Ansehen und Bürde des öffentlichen Dienstes, hielten sich die Waage, mußten sich doch die Bürger für die oft zeitraubende Arbeit in öffentlichen Ämtern wie auch ggf. für die Verteidigung des Gemeinwesens zur Verfügung halten, ohne etwa steuerliche Vorteile zu genießen. Im Gegenteil mußte zunächst für die Beurkundung des Erwerbs des Bürgerrechtes eine Gebühr entrichtet werden, worüber im Bürgerbuch der Nachweis geführt wurde.

Die Stadt Meseritz hat im Laufe ihrer Geschichte mancherlei Drangsale erfahren, vor allem wurde sie durch wiederholte Feuersbrünste heimgesucht. So kommt es, daß auch in den städtischen Archivalien — jetzt aufbewahrt im Wojewodschaftsarchiv in Grünberg (Zielona Góra) — erhebliche Lücken sind und das Bürgerbuch erst mit dem Jahre 1731 beginnt. Für diese Zeit aber ist es eine inhaltsreiche Quelle, deren Publikation nicht nur vertretbar, sondern wirklich geboten war. Dank und Anerkennung verdienen dabei Bearbeiter und